Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 10327.) Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. Vom 24. März 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Das anliegende Kirchengesetz, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M., wird, soweit erforderlich, staatsgesetzlich bestätigt.

Artikel 2.

Die Beiträge der Kirchengemeinde für das Grundgehalt, die Alterszulagekassenbeiträge, die Zuschüsse und Miethsentschädigungen können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Das Konsistorium stellt die Höhe der fälligen Beiträge fest. Der Beschluß des Konsistoriums bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Bei erhobenem Widerspruch oder auf Beschwerde entscheidet der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Artikel 3.

Auf Anordnungen der Kirchenbehörde über Gewährung von Zuschüssen und Miethsentschädigungen finden die Vorschriften der Kirchenverfassungsgesetze, betreffend die Zwangsetatisirung, Anwendung.

Artikel 4.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Alterszulagekasse darüber, ob und in welcher Versicherungsklasse eine Pfarrstelle zu versichern ist, sowie gegen

Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1902.

die Entscheidung der Kirchenbehörde über die Uebernahme der Stelleneinkünfte seitens des Stelleninhabers findet der ordentliche Rechtsweg nicht statt.

Die in allgemeinen oder besonderen Gesetzen begründeten Rechte des Pfarrvermögens oder einzelner Theile desselben, insonderheit steuerliche Vorrechte oder sonstige Privilegien, welche mit dem Stellenvermögen oder den Einkünften der Pfarrstelle verknüpft sind, bleiben bestehen, auch wenn das Stellenvermögen oder die Einkünfte der Pfarrstelle auf Grund der Vorschriften des anliegenden Kirchengesetzes sich nicht mehr im Nießbrauche des Stelleninhabers befinden.

Wegen der Ansprüche der Geistlichen auf das Grundgehalt, die Alterszulagen, die Zuschüsse und Miethsentschädigungen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) entsprechende Anwendung.

Artikel 5.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. März 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

das Diensteinkommen der Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M.

Vom 24. März 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Frankfurt a. M. mit Zustimmung der Bezirkssynode, was folgt:

§. 1.

Jeder in einem dauernd errichteten Pfarramte des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. fest angestellte Geistliche, mit dessen Pfarrstelle bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein Stelleneinkommen von weniger als 4800 Mark verbunden ist, erhält ein Diensteinkommen, welches besteht:

a) in einem Grundgehalte,
b) in Alterszulagen,
c) in Dienstwohnung oder angemessener Miethsentschädigung.

a. Grundgehalt.

§. 2.

Das Grundgehalt ist vierteljährlich im Voraus zahlbar und beläuft sich für die am 1. April 1901 vorhanden gewesenen Pfarrstellen, je nachdem das Stelleneinkommen an diesem Tage betrug:

unter 3600 Mark	(Klasse I)	auf.....	1800 Mark,
3600 bis 3899 =	(= II)	=	2400 =
3900 = 4199 =	(= III)	=	3000 =
4200 = 4499 =	(= IV)	=	3600 =
4500 = 4799 =	(= V)	=	4200 = .

Das Grundgehalt für die in der Zeit nach dem 1. April 1901 bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Pfarrstellen ist nach den vorstehenden Bestimmungen auf Grund des am Tage der Errichtung vorhandenen Stelleneinkommens zu bemessen.

§. 3.

Mit Genehmigung des Konsistoriums können neben dem Grundgehalt einer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligt, auch können dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden.

§. 4.

Bei Pfarrstellen,

1. für welche ein Grundgehalt von 1 800 Mark nach den örtlichen Verhältnissen als unauskömmlich zu erachten ist,
2. deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist,
3. deren Besetzung aus sonstigen Gründen bei den Grundgehältern des §. 2 nicht zu ermöglichen ist,

kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Bezirks-Synodalvorstandes nach Anhörung der Kirchengemeinde und des betheiligten Stadt-(Kreis-)Synodalvorstandes anordnen, daß ein Zuschuß bis zum Betrage von 600 Mark zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit gewährt wird.

b. Alterszulage.

§. 5.

Diejenigen Stelleninhaber, welche das fünfte Dienstjahr vollendet haben, erhalten Alterszulagen, welche die nach Maßgabe des §. 2 normirten Grundgehälter in fünfjährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten um je 600 Mark steigern, dergestalt, daß dieselben, unbeschadet der nach den §§. 3 und 4 gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt, ein Diensteinkommen zu beziehen haben:

in Klasse I bei einem Grundgehalte von 1 800 Mark:

vom	vollendeten	5.	Dienstjahr	ab	von	2 400	Mark,
=	=	10.	=	=	=	3 000	=
=	=	15.	=	=	=	3 600	=
=	=	20.	=	=	=	4 200	=
=	=	25.	=	=	=	4 800	= ;

in Klasse II bei einem Grundgehalte von 2 400 Mark:

vom	vollendeten	10.	Dienstjahr	ab	von	3 000	Mark,
=	=	15.	=	=	=	3 600	=
=	=	20.	=	=	=	4 200	=
=	=	25.	=	=	=	4 800	= ;

in Klasse III bei einem Grundgehalte von 3 000 Mark:

vom	vollendeten	15.	Dienstjahr	ab	von	3 600	Mark,
=	=	20.	=	=	=	4 200	=
=	=	25.	=	=	=	4 800	= ;

in Klasse IV bei einem Grundgehalte von 3 600 Mark:
vom vollendeten 20. Dienstjahr ab von 4 200 Mark,
" " 25. " " " 4 800 " ;

in Klasse V bei einem Grundgehalte von 4 200 Mark:
vom vollendeten 25. Dienstjahr ab von 4 800 Mark.

§. 6.

Die Alterszulagen werden von der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche gezahlt, welche als gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates bestehenden evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Alterszulagen errichtet ist.

Für die Rechte und Pflichten der Alterszulagekasse, der Geistlichen, Pfarrstellen und Kirchengemeinden, sowie für die Organisation und Verwaltung der Kasse gelten die anliegenden Satzungen mit der Maßgabe, daß

a) die Bezirkssynode der vereinigten evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. einen Synodaldeputirten als Mitglied für den Verwaltungsausschuß zu wählen hat (§. 3 der Satzungen),

b) die im §. 16 der Satzungen festgestellte Entschädigungspflicht in Ansehung des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. nicht auf die Alterszulagekasse übergeht,

c) im §. 4a sowie in den §§. 5 und 6 statt „am 1. Oktober 1897" als Termin in Ansehung des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. gesetzt wird:

„am 1. April 1901".

c. Dienstwohnung.

§. 7.

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Zur Dienstwohnung gehören auch die vorhandenen, zur Bewirthschaftung der Pfarrgrundstücke nicht nothwendigen Wirthschaftsgebäude.

Wo die örtlichen Verhältnisse es thunlich und angemessen erscheinen lassen, ist als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Hausgarten ohne Anrechnung auf das Grundgehalt bereit zu stellen.

§. 8.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Konsistoriums statt der Dienstwohnung eine Miethsentschädigung gewährt werden, welche in einer vierteljährlich im Voraus zahlbaren Geldsumme zu bestehen hat und eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt.

§. 9.

Ueber die Höhe der Miethsentschädigung sowie über die Frage, ob und in welchem Umfang ein Hausgarten zu gewähren ist, hat die Kirchengemeinde zu beschließen. Die endgültige Entscheidung erfolgt nach Anhörung des betheiligten Stadt-(Kreis-)Synodalvorstandes durch das Konsistorium.

§. 10.

Die Entziehung einer Dienstwohnung und eines Hausgartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§. 11.

Hinsichtlich der Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnung behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 12.

Die Kirchengemeinde hat dem Stelleninhaber das Grundgehalt und die Zuschüsse (§§. 2, 3 und 4) sowie die Dienstwohnung und einen Hausgarten beziehungsweise eine Miethsentschädigung (§§. 7, 8 und 9) zu gewähren und die Pfarrstelle bei der Alterszulagekasse nach Maßgabe ihrer Satzungen zu versichern. Auf die Kirchengemeinde geht dagegen der Nießbrauch des Stellenvermögens der im §. 2 genannten Pfarrstellen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten über. Soweit die in Folge dessen erzielten Einnahmen nicht zur Deckung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse erforderlich sind, müssen sie auch ferner ihrer Bestimmung zum Besten des Pfarrdienstes erhalten bleiben.

Bezüglich der Aufsicht über die Verwaltung des Stellenvermögens bleiben die bestehenden Vorschriften unberührt.

§. 13.

Wegen der Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und der Kirchengemeinde finden die Vorschriften Anwendung, welche über die Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und dem Amtsnachfolger gelten.

§. 14.

Dem Stelleninhaber steht die Befugniß zu, die der Pfarrstelle gebührenden Naturalgefälle ganz oder theilweise zu übernehmen. Auch kann derselbe einzelne Pfarrgrundstücke in eigene Nutzung nehmen, wenn und soweit sich für ihn das Bedürfniß ergiebt, zur Beschaffung der nothwendigen Lebensmittel oder zur Gespannhaltung behufs besserer kirchlicher Versorgung der Gemeinde Grundstücke selbst zu bewirthschaften.

Der Uebernahmepreis bestimmt sich nach dem ortsüblichen Werthe. Auf Anrufung von Betheiligten entscheidet der betheiligte Stadt-(Kreis-)Synodalvorstand endgültig. Eine Auseinandersetzung regelt sich nach §. 13.

§. 15.

Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Rechte beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber der Pfarrstelle bleiben bestehen.

§. 16.

Das Kirchengesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind. Auch die Dienstzeit der Inhaber dieser Pfarrstellen wird jedoch nach den für Bewilligung von Alterszulagen aus der Alterszulagekasse maßgebenden Vorschriften berechnet.

Für die Berechnung der Dienstzeit der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes angestellten Pfarrer der beiden Stadt-Synodalbezirke bleiben, solange sie eine bei der Alterszulagekasse nicht versicherte Pfarrstelle inne haben, die von der kirchlichen Aufsichtsbehörde getroffenen Festsetzungen maßgebend.

§. 17.

Die nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neu errichteten Pfarrstellen, deren Einkommen unter 4800 Mark beträgt, unterliegen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, daß ein Grundgehalt von mindestens 1800 Mark bereit zu stellen ist.

§. 18.

Im Falle der späteren Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle auf 4800 Mark und darüber bleibt es bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes. Bei einer späteren Verminderung des Stelleneinkommens unter 4800 Mark hat die Kirchengemeinde eine Besoldung von 4800 Mark zu gewähren, sofern die Stelle nicht zur Versicherung bei der Alterszulagekasse zugelassen wird (§. 11 der Satzungen). In letzterem Falle finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf diese Pfarrstelle Anwendung.

§. 19.

Die Höhe des Stelleneinkommens wird das erste Mal für den 1. April 1901 ermittelt und festgesetzt.

Im Bedarfsfalle kann später eine erneute Festsetzung stattfinden.

Für die Berechnung des Stelleneinkommens sind die für die Alterszulagekasse geltenden Grundsätze maßgebend.

§. 20.

Ueber die jeweilige Höhe des Stelleneinkommens beschließt die Kirchengemeinde nach Anhörung des Stelleninhabers. Die Festsetzung erfolgt durch

das Konsistorium nach Anhörung des Vorstandes der betheiligten Stadt-(Kreis-) Synode.

Die Verminderung des Stelleneinkommens durch Beschluß der Gemeindeorgane ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

Uebergangsbestimmungen.

§. 21.

Bei denjenigen Pfarrstellen, welche den durch dieses Kirchengesetz gegebenen Vorschriften unterliegen, stehen während des Sterbemonats den Erben, nächst denselben, sowie während einer weiteren Gnadenzeit von drei Monaten den Hinterbliebenen die Fortsetzung des Nießbrauchs der Dienstwohnung und des Hausgartens beziehungsweise die Miethsentschädigung sowie das Grundgehalt der Stelle, die Alterszulagen und Zuschüsse zu.

Wo die Gnadenzeit länger als drei Monate dauert, wird den Hinterbliebenen der gleiche Anspruch entsprechend dieser längeren Dauer bis zum Höchstbetrage von sechs Monaten gewährt.

Die bisherigen Bestimmungen über Leistungen der im Genuß der Gnadenzeit befindlichen Hinterbliebenen für die vikarirenden Geistlichen oder einen bebestellten Vikar bleiben unberührt.

Als Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind bezugsberechtigt, soweit sie nicht rechtmäßig enterbt sind, die Wittwe sowie die ehelichen Nachkommen, Stiefkinder und an Kindesstatt angenommene Kinder des verstorbenen Geistlichen, welche während der Sterbe- oder Gnadenzeit berechtigt gewesen wären, ihren Unterhalt von ihm zu empfangen. Sind bezugsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Konsistorium befugt, den Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern des verstorbenen Geistlichen, welche wegen Mangels eigener Mittel von ihm ihren Unterhalt empfangen haben, in besonderen Fällen die Gnadenzeit auf drei Monate zu gewähren.

Den Hinterbliebenen steht der Anspruch gemeinschaftlich zu.

Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt ihr allein die Erhebung und — unbeschadet der Rechte der Betheiligten — die einstweilige Verfügung über die Verwendung der Bezüge.

Ist eine Wittwe nicht vorhanden, oder erhebt dieselbe die Bezüge nicht, so erfolgt die Erhebung durch einen gemeinsamen Vertreter. Bis die Bestellung eines solchen seitens der Nächstbetheiligten bewirkt ist, kann das Konsistorium eine einstweilige Vertretung anordnen. In diesem Falle werden Einwendungen über die Verwendung der Bezüge durch das Konsistorium entschieden.

§. 22.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

§. 23.

Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. März 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Studt.

Satzungen,

betreffend

die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§. 1.

Die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an Geistliche. Sie wird unter dem Namen „Alterszulagekasse für evangelische Geistliche" von einem Vorstande und einem Verwaltungsausschusse als selbständiger Fonds verwaltet.

§. 2.

Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Könige ernannt.

§. 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der betheiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputirten gebildet.

Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder

b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 »

c) die Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 Mitglieder
d) die Gesammtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel .... 5 „
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden .... 3 „
f) die Gesammtsynode der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover .... 2 „ .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren, oder behindert sind, an den Berathungen des Verwaltungsausschusses theilzunehmen, werden ebensoviele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§. 4.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die dauernd errichteten Pfarrstellen, welche

a) am 1. Oktober 1897 ein Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark hatten,

b) später mit einem Stelleneinkommen von weniger als 4 800 Mark errichtet sind oder werden,

bei der Alterszulagekasse behufs Gewährung von Alterszulagen zu versichern.

§. 5.

Die Versicherung erfolgt:

bei einem Stelleneinkommen

	unter	3 600	Mark in Klasse	I,
von	3 600 bis	3 899	„ „ „	II,
„	3 900 „	4 199	„ „ „	III,
„	4 200 „	4 499	„ „ „	IV,
„	4 500 „	4 799	„ „ „	V.

Bei den am 1. Oktober 1897 bestehenden Pfarrstellen ist das an diesem Tage vorhandene Stelleneinkommen, bei den in der Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichteten Pfarrstellen das am Tage der Errichtung vorhandene Stelleneinkommen zu Grunde zu legen.

Pfarrstellen, welche mit oder nach Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern. Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener Pfarrämter bemißt sich nach der Gesammtsumme des Stelleneinkommens.

§. 6.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, ferner solche Pfarrstellen,

a) welche mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind, und deren Inhaber nach den bisherigen Bestimmungen Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds zu erhalten nicht berechtigt waren,

b) deren Inhabern durch besondere Gehaltsregulative oder ähnliche Einrichtungen am 1. Oktober 1897 mindestens dieselben Bezüge, wie durch das Kirchengesetz und diese Satzungen, zugesichert sind.

Unterliegen die letzteren Pfarrstellen, ungeachtet bestehender Regulative oder entsprechender anderer Einrichtungen, der Versicherungspflicht, so ist die Versicherungsklasse nach dem Mindestbetrage des Gehalts zu bestimmen.

§. 7.

Die Alterszulagekasse zahlt den Inhabern der bei ihr versicherten Pfarrstellen Alterszulagen von je 600 Mark in fünfjährigen nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten, dergestalt, daß gewährt werden:

in Klasse I	vom vollendeten	5.	Dienstjahr	ab	600	Mark,
	„ „	10.	„	„	1200	„
	„ „	15.	„	„	1800	„
	„ „	20.	„	„	2400	„
	„ „	25.	„	„	3000	„
„ „ II	„ „	10.	„	„	600	„
	„ „	15.	„	„	1200	„
	„ „	20.	„	„	1800	„
	„ „	25.	„	„	2400	„
„ „ III	„ „	15.	„	„	600	„
	„ „	20.	„	„	1200	„
	„ „	25.	„	„	1800	„
„ „ IV	„ „	20.	„	„	600	„
	„ „	25.	„	„	1200	„
„ „ V	„ „	25.	„	„	600	„ .

§. 8.

Der Bezug der vierteljährlich im Voraus zu zahlenden Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Im Falle des Todes des Geistlichen wird die Alterszulage für den Sterbemonat, den darauf folgenden Monat und bis zu weiteren sechs Monaten an diejenigen Bezugsberechtigten gewährt, welche von dem zuständigen Konsistorium als solche bezeichnet werden.

§. 9.

Die Kirchengemeinden haben für jede versicherte Alterszulage von 600 Mark je 300 Mark Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten, dergestalt, daß der Jahresbeitrag beträgt:

in Klasse I	1 500 Mark,
= = II	1 200 =
= = III	900 =
= = IV	600 =
= = V	300 = .

§. 10.

Der Vorstand der Alterszulagekasse endscheidet endgültig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

§. 11.

Falls das Stelleneinkommen einer Pfarrstelle, welches sich auf 4 800 Mark oder darüber belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Betheiligten unabhängig sind, unter den Betrag von 4 800 Mark sinkt, ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der Kirchengemeinde die Versicherung zuzulassen.

§. 12.

Im Uebrigen bleibt es der Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen weitere freiwillige Versicherungen von Alterszulagen zuzulassen sind.

§. 13.

Für die Ermittelung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse,
2. der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Werthes vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirthschaftung nach dem Durchschnitte des Ertrags der letzten sechs Wirthschaftsjahre in Ansatz zu bringen.

Naturalbezüge an Getreide, sowie sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Marktpreise des nächsten Marktortes berechnet, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers.

Stolgebühren und Accidenzien werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte berechnet.

Wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.

§. 14.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1. die Dienstwohnung nebst Hausgarten, sowie die an ihrer Stelle gewährte Miethsentschädigung,
2. die staatlichen, bisher aus dem Fonds Kapitel 124 Titel 2 des Staatshaushalts-Etats den Geistlichen gewährten Aufbesserungs- und Alterszulagen,
3. Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrektions-, Irren-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, für die Militärseelsorge, sowie für Lehrthätigkeit an Unterrichtsanstalten,
4. das Einkommen aus vorübergehender gleichzeitiger Verwaltung einer anderen Pfarrstelle,
5. freiwillige Gaben.

§. 15.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1. die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen,
2. die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste,
3. die Fuhrkosten der Geistlichen zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

§. 16.

Die beim Inkrafttreten dieser Kasseneinrichtung im Amte befindlichen Inhaber derjenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse zu versichern sind, hat die Alterszulagekasse für die Verluste schadlos zu halten, welche ihnen in ihrem Einkommen dadurch erwachsen, daß die Einkünfte der Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde übergehen.

Für die Berechnung des Einkommens und die Höhe der hiernach zu bemessenden Entschädigung sind die Bestimmungen der §§. 13 bis 15 mit der Maßgabe entscheidend, daß vorübergehende Belastungen der Stellen, insbesondere die Pfründenabgaben, vom Zeitpunkte des Wegfalls in Betracht kommen.

Die Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt und so lange gezahlt, bis der gegenwärtige Stelleninhaber durch anderweite Verbesserung ein dem früheren mindestens gleiches Gesammtdiensteinkommen erreicht, oder bis er seine bisherige Stelle verläßt.

Stirbt der berechtigte Geistliche vorher, so finden die Vorschriften des §. 8 Abs. 2 Anwendung.

Die Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesammtdiensteinkommens dem Vorstande durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums Mittheilung zu machen.

§. 17.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§. 18.

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der Kassenbeiträge der Gemeinden und für die Auszahlung der Alterszulagen. Er stellt den Etat der Alterszulagekasse auf und legt alljährlich dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr zur Abnahme vor.

§. 19.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und Abnahme der Rechnung der abgelaufenen Rechnungsperiode,
2. über Erhöhung der den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen und Abkürzung der Steigerungsperioden, wobei in erster Linie auf Bereitstellung von Zulagen an Geistliche unter fünf Dienstjahren auf Stellen der Klasse I Bedacht zu nehmen ist,
3. über die Erhöhung oder Verminderung der von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Kassenbeiträge, wobei es zulässig ist, die Kassenbeiträge nach den Versicherungsklassen verschieden abzustufen,
4. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen,
5. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Alterszulagekasse, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§. 20.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit berathender Stimme Theil nehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§. 21.

So lange eine Landeskirche nicht durch Kirchengesetz der Alterszulagekasse angeschlossen ist, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§. 22.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§. 23.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§. 24.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse nach den für die Staatsbeamten der vierten Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Normirung durch den Verwaltungsausschuß. Dieselbe trägt auch die Kosten der Zusendung der Alterszulagen an die bezugsberechtigten Geistlichen.

Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse betheiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschusse abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzutheilen.

§. 25.

Der Vorstand regelt die näheren Modalitäten wegen Einziehung der Kassenbeiträge sowie Auszahlung der Alterszulagen und Entschädigungen.

§. 26.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der betheiligten Landeskirchen zulässig.

(Nr. 10328.) Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. Vom 24. März 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Der Bezirkssynodalkasse des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. wird, als Beihülfe zu den ihr durch das anliegende Kirchengesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M., auferlegten Leistungen an den Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds, vom 1. April 1902 ab eine halbjährlich im Voraus zahlbare Jahresrente von 1 500 Mark seitens des Staates überwiesen.

Artikel 2.

Den evangelischen Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. ist vom 1. April 1902 ab der Beitritt zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nicht mehr gestattet.

Artikel 3.

Gegen die Entscheidung der Kirchenbehörde über die Höhe der nach den §§. 2, 11c und 12 des anliegenden Kirchengesetzes an den Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds beziehungsweise an die Bezirkssynodalkasse zu leistenden Beiträge findet der Rechtsweg nicht statt.

Artikel 4.

Die im Artikel 3 bezeichneten Beiträge an den Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds beziehungsweise an die Bezirkssynodalkasse können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Artikel 5.

Der durch das anliegende Kirchengesetz gewährte Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet, noch sonst übertragen werden.

Artikel 6.

Die Kirchenbehörde bestimmt, unter Ausschluß des Rechtswegs, an wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes nach dem anliegenden Kirchengesetze gültig zu leisten ist.

Im Uebrigen findet wegen der Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld gegen die Entscheidung der Kirchenbehörde der Rechtsweg nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) statt.

Artikel 7.

Mit der Ausführung des Artikels 1 dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. März 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M.

Vom 24. März 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für den Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. mit Zustimmung der Bezirkssynode, was folgt:

§. 1.

Die Wittwen und die hinterbliebenen noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder der im Pfarramt einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. unter Bestätigung der Kirchenregierung auf Lebenszeit angestellten Geistlichen erhalten, wenn diese Geistlichen im Amte versterben oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen oder doch beziehen würden, falls sie nicht wegen der Kürze ihrer Amtsdauer eine Pension überhaupt nicht zu beanspruchen hätten, Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§. 3 ff. enthaltenen Bestimmungen.

§. 2.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Konsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen die Gewährung eines Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche bei Anstalten oder Vereinen der inneren oder äußeren Mission innerhalb des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. angestellt sind, sofern letztere Körperschaftsrechte besitzen. Die Höhe eines an die Bezirkssynodalkasse zu entrichtenden jährlichen Beitrags wird von dem Konsistorium mit Zustimmung des Bezirkssynodalvorstandes festgestellt.

§. 3.

Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	600	Mark,
vom 10. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre	700	„
„ 20. „ „ „ 30. „	800	„
„ 30. „ „ „ 35. „	900	„
„ 35. „ „ „ 40. „	1 000	„
„ 40. „ „ „ 45. „	1 100	„
von mehr als 45. Dienstjahren	1 200	„ .

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind. (Vergl. jedoch §. 11c.)

§. 4.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind. Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§. 5.

Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des §. 4 Ziffer 1 1 000 Mark im Falle des §. 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1 500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6.

Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach §. 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 7.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $1/40$ gekürzt.

§. 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und das Konsistorium durch einen unter Zuziehung des Bezirkssynodalvorstandes zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrags von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds.

§. 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für den Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahrs,
   1. in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels durch einen unter Mitwirkung des Bezirkssynodalvorstandes zu fassenden Beschluß des Konsistoriums entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch durch einen unter Mitwirkung des Bezirkssynodalvorstandes zu fassenden Beschluß des Konsistoriums wieder gewährt werden;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 11.

Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen wird die evangelische Kirche des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. an den Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds (Kirchengesetz für die evangelische Landeskirche der

älteren Provinzen vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds, Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt des Evangelischen Ober-Kirchenraths S. 17) mit folgenden Maßgaben angeschlossen:

a) Die Bezirkssynodalkasse entrichtet an den Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds als Grundleistung einen Jahresbeitrag von 400 Mark für jede Pfarrstelle oder jede sonstige Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährende Stelle des Bezirkes.

b) Auf Grund der Rechnung des Fonds ist zuerst für das Rechnungsjahr 1901 und sodann alle 5 Jahre für das letzte Rechnungsjahr des 5jährigen Zeitraums zu ermitteln, wie viel von der gesammten Ist-Einnahme des Fonds aus steuerlichen Leistungen, Pfarrbeiträgen, Staatsrenten und Kapitalzinsen auf die einzelne Pfarrstelle beziehungsweise sonstige am Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds betheiligte Stelle der bisher angeschlossenen Landeskirchen durchschnittlich entfällt; in dem Verhältnisse, in welchem der hiernach jeweilig sich ergebende Durchschnittsantheil der Pfarrstelle beziehungsweise sonstigen Stelle den für 1901 ermittelten Durchschnittsantheil übersteigt oder hinter demselben zurückbleibt, erhöht beziehungsweise vermindert sich die zu a bezeichnete Grundleistung. Bei der hiernach ermittelten Summe sind überschießende Theile einer Mark auf volle Mark abzurunden.

Das Konsistorium sorgt für die Einziehung des Beitrags und führt ihn an den Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds ab.

c) Diejenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für die Berechnung des Wittwengeldes in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit für Zwecke der Reliktenversorgung zu erlangen, einen Pfarrbeitrag an den Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds für die gesammte anzurechnende Dienstzeit nach den für die bisher angeschlossenen Landeskirchen geltenden Vorschriften in Jahresbeiträgen von zwei Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, nachzahlen.

Diese Jahresbeiträge sind von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahrs portofrei an die Kasse des Konsistoriums zu Frankfurt a. M. einzuzahlen.

d) Etwaige Verpflichtungen der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt gegen Wittwen von Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. gehen auf den Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds nicht über.

e) Die Bezirkssynode hat das Recht, einen Synodaldeputirten als Mitglied in den Verwaltungsausschuß zu wählen.

§. 12.

Die im §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 1 vom Hundert des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an die Bezirkssynodalkasse zu leisten. Derselbe ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage jenes Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahrs portofrei einzuzahlen.

In den Ruhestand getretene Geistliche, welche weder verheirathet oder verwittwet sind, noch Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkt ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

§. 13.

Soweit eine Nachzahlung (§. 11 lit. c) bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Wittwe beziehungsweise den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrags durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich, bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des §. 5 den Betrag von 250 Mark jährlich, nicht übersteigen.

§. 14.

Reichen die dem Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht aus, so ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht: örtliche Pfarrwittthümer, Dekanats- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrags von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatze zu erfolgen.

§. 15.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft.

§. 16.

Das Konsistorium zu Frankfurt a. M. wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. März 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Studt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1901, durch welchen der Stadtgemeinde Barmen das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Barmen und der Vororte Lichtenplatz und Hatzfeld erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1902 Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 11. Januar 1902;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Juli 1901, betreffend die Genehmigung der von der Rinteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft beschlossenen Vermehrung ihres Grundkapitals auf 3 380 000 Mark durch Ausgabe weiterer Stammaktien A im Betrage von 1 017 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel, Jahrgang 1902 Nr. 11 S. 95, ausgegeben am 12. März 1902;
3. das am 24. November 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Gelänge-Thales zu Medebach im Kreise Brilon durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg, Jahrgang 1902 Nr. 3 S. 51, ausgegeben am 18. Januar 1902;
4. das am 3. Februar 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Steinbek-Boberger Dampf-Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Stormarn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 10 S. 87, ausgegeben am 8. März 1902;
5. das am 10. Februar 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Simmenau im Kreise Kreuzburg O.-S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 10 S. 69, ausgegeben am 7. März 1902.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.